

DBS e.V. · Friedrich-Alfred-Straße 10 · 47055 Duisburg

Verteiler:

Präsidium  
Landes- und Fachverbände

Deutscher Behindertensportverband e.V.  
Fachverband für Leistungs-, Breiten-  
und Rehabilitationssport von  
Menschen mit Behinderung und  
National Paralympic Committee Germany

Bundesgeschäftsstelle  
Friedrich-Alfred-Straße 10 - 47055 Duisburg

Telefon: 0203 - 7174 - 170

Fax: 0203 - 7174 - 178

Mail: [dbs@dbs-npc.de](mailto:dbs@dbs-npc.de)

Internet: [www.dbs-npc.de](http://www.dbs-npc.de)

Es schreibt Ihnen: Reinhard Schneider  
E-Mail: [reinhard@schneider-domain.de](mailto:reinhard@schneider-domain.de)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Tel. Durchwahl  
0203 – 7174 -168

Unser Zeichen  
RS/LW

Datum  
23. September 2008

BSG-Urteil vom 17.06.2008:

Grundsätzliche zeitliche Begrenzung des Funktionstrainings/Rehabilitationssports in  
Rahmenvereinbarung ist nichtig

Bedeutung und Auswirkungen der Entscheidung auf die Durchführung des  
Rehabilitationssports

Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

inzwischen haben wir die Begründung zum BSG Urteil vom 17.06.2008 erhalten. Ich  
möchte dies nun, wie bereits angekündigt, kurz erläutern:

Der Entscheidung des Bundessozialgerichts lag die Klage einer nun 73jährigen  
Teilnehmerin am Funktionstraining zugrunde, mit der sie die Erstattung der Kosten für die  
Teilnahme an ärztlich verordnetem Funktionstraining von ihrer Krankenkasse verlangt.  
Die Klägerin leidet an rheumatoider Arthritis mit schmerzhaft eingeschränkter  
Beweglichkeit beider Schultern sowie der Fingergelenke mit Schwellneigung und einer  
zunehmenden Bewegungseinschränkung. Seit 1994 nahm sie deshalb regelmäßig am  
Funktionstraining der Deutschen Rheuma-Liga teil. Zuletzt hatte ihr die Krankenkasse eine  
bis zum 31.03.2005 gültige Verordnung genehmigt.

Die Genehmigung einer anschließenden Verordnung lehnte die Krankenkasse mit  
Hinweis auf die Regelung in der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und  
das Funktionstraining ab, dass der Leistungsumfang grundsätzlich maximal nur 24  
Monate betrage.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 17.06.2008 nun festgestellt, dass die Regelung  
in der Rahmenvereinbarung, die den Leistungsanspruch krankensversicherter behinderter  
Menschen gegen ihre Krankenkasse auf Funktionstraining auf grundsätzlich 12,

Präsident: Karl-Hermann Haack – Vereinsregister: VR 2307 – Zuständig: Amtsgericht Bonn  
Bankverbindung: Sparkasse Leverkusen ( BLZ 375 514 40 ) · Konto Nr. 100 098 300 · Spendenkonto- Nr. 100 098 318

Offizielle Partner des Deutschen Behindertensportverbandes



ausnahmsweise 24 Monate begrenzt und nur in engen Grenzen darüber hinaus anerkennt, hinsichtlich der Leistungen des § 43 SGB V nichtig ist.

Auch wenn Gegenstand der Klage die Kostenübernahme für die Teilnahme am Funktionstraining ist, gilt das Urteil ebenfalls unmittelbar für die Durchführung des Rehabilitationssports.

Bevor mögliche Auswirkungen für den Rehabilitationssport erläutert werden, sind vorab zwei Aspekte besonders zu berücksichtigen.

Das Bundessozialgericht hat im vorliegenden Fall „nur“ festgestellt, dass die von der Klägerin begehrte Leistung nicht mit Hinweis auf die grundsätzliche Beschränkung des Leistungsumfangs in der Rahmenvereinbarung von der Krankenkasse abgelehnt werden durfte. Ob der Klägerin tatsächlich ein Anspruch zusteht, wurde dagegen nicht entschieden, sondern die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen. Auf die in diesem Zusammenhang für uns relevanten Ausführungen in der Urteilsbegründung wird im Folgenden noch eingegangen.

Dem zu entscheidenden Fall lag die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.10.2003 zugrunde. Die Anwendbarkeit der zum 01.01.2007 geänderten Neufassung wurde ausdrücklich verneint.

Die Rahmenvereinbarung vom 01.10.2003 ließ lediglich indikationsbezogene Folgeverordnungen in einem eng umfassten Rahmen im Rehabilitationssport in Herzgruppen zu. Für alle anderen Bereiche galt die Vorgabe der Motivationsstörung als einziges Kriterium für eine etwaige Möglichkeit einer Genehmigung von Folgeverordnungen, die zudem von einem in der Rahmenvereinbarung genannten Facharzt zusätzlich bescheinigt werden musste.

Trotz seiner auch nachdrücklich vorgetragener Bedenken gegen diese Regelung stimmte der DBS der Rahmenvereinbarung zum damaligen Zeitpunkt zu, um der teilweise restriktiven Handhabung einiger Krankenkassen entgegen zu wirken und die weitere Durchführung des Rehabilitationssportes zu sichern.

Der DBS hat aber zu keinem Zeitpunkt von seinem Bemühen Abstand genommen, der im Gesetz gewollten Vorgabe zu entsprechen, dass die Dauer der Teilnahme sich vornehmlich an den individuellen Bedingungen und tatsächlichen Auswirkungen der Behinderung zu orientieren hat.

Da die vom BSG zu Recht beanstandete grundsätzliche Beschränkung des Leistungsumfangs diesem Anspruch nicht gerecht wurde, war es für den DBS nur folgerichtig, diese Rahmenvereinbarung bereits im Jahr nach deren Inkrafttreten wieder zu kündigen.

Aufgrund dieser Kündigung, die lediglich von der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen e.V. (DGPR), ausdrücklich aber nicht von der Rheuma-Liga mitgetragen wurde, gelang es, in die dann ab 01.01.2007 geltende Neufassung der Rahmenvereinbarung Regelungen über wesentliche Erweiterungen aufzunehmen.

So wurde der Katalog der Indikationen erweitert, bei denen der Leistungsumfang 120 statt 50 Übungseinheiten beträgt.

Die Voraussetzungen für Folgeverordnungen und erneute Verordnungen zur Teilnahme am Rehabilitationssport in Herzgruppen wurden neu definiert und erweitert.

Es wurde auch ausdrücklich die Möglichkeit offen gehalten, Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining erneut nach ambulanten oder stationären Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Anspruch zu nehmen. Unabhängig davon wurde die Möglichkeit wiederholter Folgeverordnungen für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung aufgenommen.

Die Rahmenvereinbarung in der derzeit gültigen Fassung sieht zwar ebenfalls eine Begrenzung des Leistungsumfangs vor, doch sie beschränkt Folge- oder Neuverordnungen nicht mehr gemäß den „engen Grenzen“ der Regelungen vom 01.10.2003.

Insofern kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass die im Urteil des BSG festgestellte Nichtigkeit der o.g. Regelungen in der Fassung vom 01.10.2003 auch die aktuelle Rahmenvereinbarung betrifft.

Die Hinweise des BSG in der Urteilsbegründung machen aber die Notwendigkeit deutlich, mit den GKV erneut über Voraussetzung, Art und Umfang von Folge- bzw. Neuverordnungen zu verhandeln.

Wie das BSG ausführt steht den Partnern der Rahmenvereinbarung keine Regelungsbe fugnis zu, den Leistungsanspruch grundsätzlich zu beschränken. Dem steht aber nicht entgegen, eine Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen in einem bestimmten Rahmen zu vereinbaren. Die Festlegung dieses Rahmens und die damit zusammenhängenden Fragen werden Gegenstand nun zeitnah zu vereinbarenden Gespräche sein.

Obwohl das BSG nicht über die Kostenerstattung selbst entschieden hat, geht es in der Urteilsbegründung auf die Anspruchsvoraussetzungen ein.

So führt das BSG aus, dass „das Funktionstraining (also auch Rehabilitationssport) zumindest Maßnahmen der Krankenbehandlung einschließlich medizinischer Rehabilitation ergänzt haben muss. Denn ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sind von den Krankenkassen akzessorisch zu einer zuvor oder gleichzeitig von ihnen zu gewährenden Hauptleistung zu erbringen.“

Interessant ist hier, dass das BSG als Anspruchsvoraussetzung nicht allein die engen Grenzen der medizinischen Rehabilitation steckt, sondern auch bereits eine Krankenbehandlung als ausreichend ansieht (Regelungszusammenhang § 43 Abs. 1 letzter Halbsatz SGB V). Da dies die derzeitige Regelung in der Rahmenvereinbarung über die Voraussetzung von Neuverordnungen betrifft, wird auch darüber mit den GKV zu sprechen sein.

Ferner definiert das BSG die Notwendigkeit als Anspruchsvoraussetzung. Danach ist Funktionstraining/Rehabilitationssport nur notwendig, wenn eine Behinderung vorliegt, die nur durch die (weitere) Teilnahme am Funktionstraining/Rehabilitationssport zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen oder deren Verschlimmerung zu verhüten oder deren Folgen nur hierdurch zu mildern sind. In diesem Zusammenhang kann auch geprüft werden, ob die/der Versicherte (inzwischen) in der Lage ist, das Funktionstraining/den Rehabilitationssport eigenständig durchzuführen und deshalb einer gruppenweise durchgeführten Maßnahme nicht bedarf.

Hierzu weist das BSG ausdrücklich darauf hin, dass die Krankenkassen an den Inhalt einer Bescheinigung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes nicht gebunden sind, sondern dies vom MDK überprüfen lassen können.

Derzeit ist festzustellen, dass die Krankenkassen und MDK auf das BSG-Urteil in den aktuellen bislang noch wenigen Fällen von Folgeverordnungen überwiegend mit

positiven Stellungnahmen und weiteren Genehmigungen reagieren, da hierzu noch keine einheitliche Handhabung abgestimmt ist.

Die Regelungen der derzeit gültigen Rahmenvereinbarung sind durch das BSG-Urteil nicht richtig. Es bedarf aber der Anpassung in einigen Punkten.

Seitens der GKV gab es bislang keine Signale, die Praxis bei sog. Erstverordnungen zu verändern. Wie, in welchem Umfang und mit welchen Instrumenten das Vorliegen der im BSG-Urteil definierten Voraussetzungen für Folgeverordnungen oder erneute Leistungen zu überprüfen ist, wird noch festzulegen sein.

Der DBS ist weiterhin bereit, an einer Fortschreibung der Rahmenvereinbarung mitzuwirken, die möglichst umgehend, spätestens bis zum Ende dieses Jahres in Kraft treten sollte.

Mit sportlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhard Schneider', written in a cursive style.

Reinhard Schneider  
Vizepräsident Rehabilitationssport